



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 246-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.365

Eingereicht am: 30.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Salzmann (Mülchi, SVP)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Moser (Landiswil, SVP)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie steht es mit der Umsetzung der Motion Guggisberg, RRB-Nr. 1199/2016, «Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden»?

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei im Kanton Bern geltenden Prämienregionen ist seit Jahren überholt, da sie noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert. Die der Zuteilung zu Grunde liegenden Berechnungen gründen zudem auf einer nicht mehr aktuellen Versorgungslage. In etlichen ländlichen Gebieten hat sich die Versorgung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Heterogenität des Kantons, der unterschiedlichen Versorgungslage bzw. der grossen Unterschiede in Bezug auf die Gesundheitskosten in den verschiedenen Regionen erweist sich die Weiterführung des Systems mit drei Prämienregionen zwar als sachgerecht. Die heutige Zuteilung ist jedoch in Bezug auf zahlreiche Gemeinden stossend. So sind beispielsweise die ländlichen Gemeinden Vechigen und Oberbalm der Prämienregion 1 zugeteilt und werden damit gleichbehandelt wie u. a. die Städte Bern und Biel. Dass beispielsweise die Landgemeinden Hellsau und Landiswil gleich wie Moutier und Burgdorf der Prämienregion 2 zugeteilt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Je nachdem, welcher Prämienregion eine Gemeinde zugeteilt wird, geht es für Prämienzahlende rasch um mehrere 100 bzw. für Familien nicht selten um mehrere 1000 Franken jährlich.

Gemäss Antwort auf die Interpellation Moser (155-2012 «Einteilung der Prämienregionen noch sachgerecht?») war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Damals führte er dazu jedoch aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Am 1. Januar 2016 sind das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geändert. Neu werden die Prämienregionen sowie die basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede vom Departement des Innern (EDI) festgelegt. Neu gilt, dass das EDI periodisch überprüft, ob die Prämienregionen noch sachgerecht sind. **Den Kantonen wird die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können.**

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Antworten des Regierungsrates in rubriziertem Vorstoss Guggisberg:

Teilt der Regierungsrat die Haltung der Interpellanten,

1. dass die Ausgangslage – die aus heutiger Sicht willkürliche und ungerechtfertigte Einteilung der Prämienregionen für Krankenkassen – seit 2016 unverändert geblieben ist?
2. dass die aktuelle Zuteilung in Berner Gemeinden überholt und noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen abgelösten Amtsbezirken basiert?
3. dass insbesondere im Umland einzelner Agglomerationsgemeinden eine sehr frappante, heute nicht mehr zu begründende Ungerechtigkeit besteht?
4. dass den Kantonen die Kompetenz erteilt wurde, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können?

Weitere Fragen:

5. Wurde gemäss Regierungsratsantwort, die im zweitletzten Abschnitt festgehaltene Aussage, dass das EDI die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen gedenke, umgesetzt?
6. Wurde gemäss Regierungsratsantwort, die im letzten Abschnitt festgehaltene Aussage, dass der Regierungsrat im Rahmen des Konsultationsverfahrens den Vorschlag des EDI prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten werde, umgesetzt? Wenn nicht, warum nicht?
7. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat die nach wie vor sehr grosse Problematik (Detail ausgeführt in der Begründung Vorstoss Guggisberg) anzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden innerhalb der drei Prämienregionen ist seit vielen Jahren überholt. Für viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine rasche Bereinigung drängt sich daher auf.

Verteiler
– Grosser Rat